

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/10
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/10)

10. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Absatz 5.4.1.1.1: Bescheinigung

Antrag Italiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

In Übereinstimmung mit den UN-Modellvorschriften
Wiederaufnahme der Vorschrift, dass die Überein-
stimmung der Sendung mit den anwendbaren Vor-
schriften zu bescheinigen oder zu erklären ist.

Zu treffende Entscheidung:

In Absatz 5.4.1.1.1 einen neuen Absatz j) aufneh-
men.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Einleitung

In der Rn. 16 / 2002 (9) der RID/ADR-Ausgabe 1999 war in Übereinstimmung mit den UN-Modellvorschriften festgelegt, dass das vom Absender vorbereitete Beförderungspapier eine Erklärung enthalten sollte, dass die zur Beförderung aufgegebenen Sendung den anwendbaren Vorschriften entspricht.

Diese Vorschrift ist in der RID/ADR-Ausgabe 2005 nicht mehr enthalten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

5.4.1.1.1 Am Ende folgenden Absatz j) aufnehmen:

- "j) Der Absender muss außerdem im Frachtbrief/Beförderungspapier oder in einem Begleitpapier bescheinigen oder erklären, dass die zur Beförderung aufgegebene Sendung zur Beförderung angenommen werden kann und dass die Güter nach den anwendbaren Vorschriften richtig verpackt, gekennzeichnet und bezettelt sind und sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden. Der Text dieser Erklärung lautet wie folgt:

"Hiermit erkläre ich, dass der Inhalt dieser Sendung vollständig und genau durch die oben angegebene offizielle Benennung für die Beförderung beschrieben und richtig klassifiziert, verpackt, gekennzeichnet, bezettelt und mit Großzetteln (Placards) versehen ist und sich nach den anwendbaren internationalen und nationalen Vorschriften in jeder Hinsicht in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befindet."

Die Erklärung ist vom Absender zu unterzeichnen und zu datieren. Originalgetreue Kopien von Unterschriften sind zugelassen, sofern die anwendbaren Gesetze und Vorschriften die rechtliche Gültigkeit originalgetreuer Kopien von Unterschriften anerkennen.

Wenn die Dokumentation für die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer mit Hilfe von Übertragungstechniken mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) vorgelegt wird, darf (dürfen) die Unterschrift(en) durch den (die) Namen (in Großbuchstaben) der unterschreibungsberechtigten Person(en) ersetzt werden."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

1. Im Gegensatz zu Rn. 2002 (9) ADR 1999 hat die Rn. 16 RID 1999 keine Bescheinigung des Absenders gefordert. Der Inhalt der Rn. 16 RID 1999 wurde vollumfänglich in Abschnitt 5.4.2 übernommen.
2. In der englischen Originalfassung des Antrags ist "should" zweimal durch "shall" und "transport" zweimal durch "carriage" zu ersetzen.
3. Da der Absatz j) im RID bereits belegt ist (Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr), wird angeregt, den neuen Text in Absatz k) aufzunehmen.

Begründung

Wiederangleichung des RID/ADR an die UN-Empfehlungen (siehe Band II, Unterabschnitt 5.4.1.6 der 13. überarbeiteten Ausgabe), den IMDG-Code (siehe Absatz 5.4.1.6.1 der 31. Änderung) und die Anweisungen der IATA (siehe Erklärung des Absenders in Abschnitt 8.1.7 und den Abbildungen 8.1 A und 8.1 B der 45. Ausgabe).

Dieselbe Erklärung ist Bestandteil des Formulars für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter, das auch in der umstrukturierten Ausgabe des RID/ADR in Abschnitt 5.4.4 enthalten ist.

Auswirkungen auf die Sicherheit: Keine.

Durchführbarkeit: Die vorgeschlagene Änderung wird die gemäß einer früheren Ausgabe des RID/ADR bestehende Situation wiederherstellen.

Durchsetzbarkeit: Keine Probleme.